

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 34

Artikel: Auszüge aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung
von Schlössern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszüge

aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung von Schlössern.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wie man die Wacht besetzen soll.

Von der Wacht ist Niemand, weder Groß- noch Kleinhans, ausgenommen oder befreit. Mit des Obersten Wissen und Billigung kann in Fällen ehrhafter Noth oder aus andern wichtigen Ursachen gestattet werden, daß einer für Geld einen andern Wächter anstelle. Die Taxe soll für den einen wie für den andern gleich gemacht sein und es ist verboten, über die Taxe zu bezahlen. . . .

Um die Nachtmahlzeit kommt der Wachtmeister mit 3 Läden (Behältern) und läßt aus der Edel-leut-Laden einen Zettel ziehen, verliest diesen und verkündet dem Betreffenden die Vorwacht.

Hernach läßt er von einer beliebigen Person, die nicht lesen kann, aus der Lade der Landsknechte auch einen Zettel nehmen und verlesen und verkündet auch diesem die Vorwacht; ebenso geschieht es mit der Lade der Bauern und so geht es fort bis die Wacht vollzählig ist; allemal werden die verlesenen Zettel in das andere Fach der Lade gelegt, bis das erstere ausgeleert ist. Auf diese Weise geht die Wacht und Hut stets ringsum wie ein Rad, und es wachet keiner mehr und weniger als der Andere. . . . Darnach soll der Wachtmeister die Wachtleute auf ihre Posten auf den Wällen (ihre Lek) stellen; abwechselnd je einen Edelmann oder einen Reuter, dann einen Landsknecht oder einen vom alten Hofstaat; dann wieder einen Bauer oder Handwerker.

Auf diese Weise werden die Abtheilungen so untereinander vermengt, daß keiner weiß, wann oder wo er hütet oder wachet. . . .

Eine jede Pforte der Festung soll wie die Wacht mit Leuten der drei Hauptabtheilungen der Besatzung bezogen werden. . . .

. . . Wenn der Kriegsherr in eigener Person, bei Tag oder Nacht, an das Thor der Festung käme, so soll man ihn nicht hineinlassen, er gelobe denn zuvor dem Hauptmann, daß er vom Feinde nicht gefangen oder genöthigt worden sei, das Schloß zu übergeben. Sollte der Herr sich weigern es zu thun, so soll der Hauptmann dies dem Obersten anzeigen und den Herrn nicht einlassen ohne des Obersten Wissen und Geheiß, es wäre denn er ließe ihn allein durch die Thüre und Niemand mit ihm von denen, welche ihn allenfalls begleiten wollen.

In Festungen, die am Wasser liegen, soll man keine Schwane, Eistern und Entendögel schießen und vertreiben, ebenso wenig bei Burgen auf Bergen gestatten, die Pfauen zu beseitigen; denn es sind gute Wächter und verschweigen nichts. — Auch die Frösche sind zur Sommerzeit sehr wachsam; wenn sie ihr Gequak anheben und es nähert sich ihnen Jemand, so schweigen sie still. Darauf mag jede Schildwache wohl Acht geben. Sitzen die Frösche am Gestad und es kommt Jemand, so springen sie

in ganzen Haufen in's Wasser; damit haben die Schildwachen wieder ein Zeichen. Diese Geschöpfe wachen und machen andere Wächter munter. . . . Wie man mit Ehren abziehen kann, ohne daß der Kriegsherr seinen Kriegsheuten einen Vorwurf machen darf.

. . . Wenn der Feind das Anerbieten macht, ihnen den Kriegsherrn, den Hauptmann oder andere besondere Personen auf Gnad und Ungnad zu übergeben, die anderen aber frei abziehen zu lassen mit Hab und Gut, so soll dieses unter keinen Verhältnissen angenommen werden und eher sollen sie Leib und Gut bei dem Herrn und der Festung lassen. Es ist besser mit Ehren und als Biederleute gestorben, denn ohne Ehren und als Böfewicht gelebt. . . .

. . . Wenn ein Sieger an einem Gefangenen wortbrüchig würde, mit ihm seinen Muthwillen triebe, ihn in strengem Gefängniß hielte oder foltern ließe, alsdann ist der Gefangene nach Kriegrecht seiner Pflicht und seines Eides entbunden, wenn er der Gewalt des Ueberwinders entkommen kann. Alsdann kann er in allen Ehren den Krieg und die Fehde wieder aufnehmen und zuwarten wie zuvor. Ueberdies würde die Ehre des Ueberwinders wie billig gescholten.

Wenn es aber geschehen sollte, daß ein Gefangener bei ritterlichem Gefängniß flüchtig würde, oder auf andere Art seinen Eid und seine Treue vergäße, alsdann mag der Ueberwinder mit strengem Gefängniß und Folter, der Ehre unbeschadet, gegen ihn vorgehen.

. . . So ein Feind den andern in Gefangenschaft gegen Lösegeld freigeben will, so soll keiner von dem andern nach Kriegrecht und Brauch mehr verlangen, als den dritten Theil seines Vermögens; dieses soll so verstanden sein, daß wenn einer 3000 fl. Vermögen besitzt, so soll man von demselben nicht über 1000 fl. Lösegeld verlangen. Dazu ist auch dasjenige, was man bei ihm gefunden hat, verloren.*)

Eidgenossenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

(Schluß.)

XIV. Munition.

Den Korps sind von den kantonalen Zeughäusern folgende Munitionen zu liefern:

	Vorkurs		Feld- übung		Total
	scharf	blind	blind	blind	
per gewehrtragenden Füsillier	20	20	100	120	
per gewehrtragenden Schützen	25	20	100	120	
per gewehrtragenden Geniesoldat		5	35	40	
per Kavallerist		5	45	50	
per Reserve			10 %		
per Batterie				480	
per Reserve			20 %		

und zwar

auf den 28. August Morgens
 per gewehrtragenden Füsillier 20 scharfe Patronen,
 per gewehrtragenden Schützen 25 scharfe Patronen,
 in Kisten verpackt auf dem Sammelort der Bataillone.

*) Ein recht's Kennzeichen jener raubgierigen Zeit!